

Bern, den 10. August 1870.

Kreisschreiben.

**Der schweizerische Bundesrath**  
an  
sämmtliche eidgenössische Stände.

---

Getreue, liebe Eidgenossen!

Der Norddeutsche Bund hat unterm 1. Juni 1870 ein neues Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit erlassen, das für die Schweiz auch insofern ein allgemeines Interesse darzubieten vermag, als eine verhältnismässig größere Anzahl von Angehörigen des Norddeutschen Bundes auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft sich aufzuhalten pflegt.

Wir beeilen uns daher, dieses Gesetz in der Anlage wortgetreu zu Ihrer Kenntniß zu bringen.

Nach § 21 hätte das Gesetz allerdings nur mit dem 1. Januar 1871 in Kraft treten sollen, allein der gegenwärtige Kriegszustand veranlaßte das ebenfalls anliegende Nachtragsgesetz vom 21. Juli d. J., wonach die §§ 17 und 20 des erstern Gesetzes schon mit dem 22. Juli in Kraft zu treten hatten.

Die Paragraphen stellen den Verlust der Angehörigkeit für solche Norddeutsche in Aussicht, welche der Aufforderung des Bundespräsidenten zur Rückkehr keine Folge leisten; sie lauten:

„§ 17. Aus andern als den in den §§ 15 und 16 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlass besonderer Anordnungen vorbehalten.“

„§ 20. Norddeutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathortes verlustig erklärt werden, wenn sie im Fall eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.“

Indem wir Sie auf dieses Verhältniß aufmerksam zu machen uns für verpflichtet halten, ermangeln wir nicht, beizufügen, daß die Kantone selbstverständlich für alle Folgen verantwortlich wären, welche aus der Nichtbeachtung obiger gesetzlichen Vorschriften sich ergeben könnten.

Schließlich benutzen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Dr. J. Dubs.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

---

(Folgen die erwähnten zwei Gesetze.)

---

**Bern, den 10. August 1870. Kreisschreiben. Der schweizerische Bundesrath an sämtliche eidgenössische Stände.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.08.1870
Date	
Data	
Seite	174-175
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 606

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.